



Umschulung zum/r
Steuerfachangestellten

Einnahmenüberschussrechnung

StB Dipl.-Kfm. Sergej Gubanov

www.sg-institut.de

Inhalt

Inhalt.....	2
1. Einleitung	3
2. Berücksichtigung von Betriebseinnahmen in der Einnahmenüberschussrechnung	3
2.1 Zuflussprinzip (§ 11 I S. 1 EStG)	3
2.2 Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen (§ 11 I S. 2 EStG; H 11 „Allgemeines“ EStH)	3
2.3 Einnahmen, die auf Nutzungsüberlassung von mehr als fünf Jahren beruhen (§11 I S. 3 EStG)	4
2.4 Laufender Arbeitslohn und sonstige Bezüge (§ 11 I S. 4 EStG)	4
2.5 H 11 „Scheck“ EStH: Entgegennahme eines Schecks	4
3. Berücksichtigung von Betriebsausgaben in der Einnahmenüberschussrechnung	4
3.1 Abflussprinzip (§ 11 II S. 1 EStG).....	4
3.2 Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben (§ 11 II S. 2 EStG; H 11 „Allgemeines“ EStH).....	5
3.3 Ausgaben, die auf Nutzungsüberlassung von mehr als fünf Jahren beruhen (§ 11 II S. 3 EStG)	5
4. Ausnahmen Zu-/Abflussprinzip.....	5
4.1 Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens	5
4.2 GWG (§ 6 Abs. 2 EStG) / Sammelposten (§ 6 Abs. 2a EStG)	6
4.3 Wirtschaftsgüter des nicht abnutzbaren Anlagevermögens (R 4.5 Abs. 3 S. 1 und 5 EStR).....	7
4.4 Sach-/Nutzungs- und Leistungsentnahmen.....	8
4.5 Durchlaufende Posten	8
4.6 Einnahmen aus Darlehensaufnahmen	8
4.7 Forderungen und Verbindlichkeiten	9
5. Betriebseinnahmen	9
5.1 Gesetzliche Regelungen.....	9
5.2 Betriebseinnahmen i.S.d. § 4 Abs. 3 EStG	9
5.2.1 Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit	9
5.2.2 Einnahmen aus Veräußerung von Wirtschaftsgütern	10
5.2.3 Vorschusszahlungen (H 4.5 Abs. 2 „Vorschusszahlung“ EStH).....	10
5.2.4 Vereinnahmte Umsatzsteuer	10
5.2.5 Sach-/Nutzungs- und Leistungsentnahmen und die dazugehörige Umsatzsteuer	10

1. Einleitung

Für die Ermittlung des Gewinns kommen zwei Methoden in Frage.

- a. Betriebsvermögensvergleich → Bilanzierung
- b. Einnahmenüberschussrechnung → eher Freiberufler

Wer muss bilanzieren?

- Handelsrecht → § 238 HGB
- Steuerrecht → §§ 140, 141 AO

Falls keine Buchführungspflicht besteht, dann erfolgt die Gewinnermittlung nach § 4 III EStG.

Betriebseinnahmen – Betriebsausgaben = Gewinn

2. Berücksichtigung von Betriebseinnahmen in der Einnahmenüberschussrechnung

2.1 Zuflussprinzip (§ 11 I S. 1 EStG)

Bei der Ermittlung der Betriebseinnahmen in der Einnahmenüberschussrechnung gilt grundsätzlich das Zuflussprinzip gem. § 11 I EStG.

Beispiel: Am 15.03.2021 stellt der Steuerberater seinem Mandanten die Rechnung über 500 EUR plus Umsatzsteuer aus. Der Zahlungseingang ist in voller Höhe am 03.05.2021 erfolgt.

Wann ist die Betriebseinnahme in der Einnahmenüberschussrechnung zu erfassen?

Gem. § 11 I S. 1 EStG ist die Betriebseinnahme am 03.05.2021 zu berücksichtigen.

2.2 Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen (§ 11 I S. 2 EStG; H 11 „Allgemeines“ EStH)

Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die dem Steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, zugeflossen sind, gelten als in diesem Kalenderjahr bezogen (§ 11 I S. 2 EStG). Laut den Einkommensteuerrichtlinien stellt „kurze Zeit“ einen Zeitraum von 10 dar.

Beispiel: Der Steuerberater hat mit seinem Mandanten die Buchführungspauschale in Höhe von 200 EUR plus Umsatzsteuer vereinbart, fällig innerhalb der ersten drei Tage des jeweiligen Monats. Am 30.12.2020 überweist der Mandant die Pauschale für Januar 2021.

Wann ist die Betriebseinnahme in der Einnahmenüberschussrechnung zu erfassen?

Es handelt sich im vorliegenden Fall um regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, wonach nicht das Zuflussprinzip ausschlaggebend ist, sondern die wirtschaftliche Zugehörigkeit.

Es wurde die Monatspauschale Januar 2021 im Dezember 2020 beglichen. Die Begleichung erfolgte innerhalb von 10 Tagen um den 31.12.2020, sprich kurze Zeit vor Beendigung des Kalenderjahres. Die Fälligkeit der Monatspauschale lag ebenfalls innerhalb der 10 Tage um den 31.12.2020.

Da sowohl die Begleichung der Monatspauschale, als auch die Fälligkeit in dem Zeitraum 22.12.2020 bis 10.01.2021 lag, ist von „regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen“ auszugehen. Schlussfolgernd sind die 238 EUR als Betriebseinnahme in 2021, obwohl Zufluss in 2020, zu berücksichtigen.

2.3 Einnahmen, die auf Nutzungsüberlassung von mehr als fünf Jahren beruhen (§11 I S. 3 EStG)

Der Steuerpflichtige kann Einnahmen, die auf einer Nutzungsüberlassung von mehr als fünf Jahren im Voraus geleistet werden, insgesamt auf den Zeitraum gleichmäßig verteilen, für den die Vorauszahlung geleistet wird (§ 11 I S. 3 EStG).

Beispiel: Der Steuerberater bekommt die vereinbarten Buchführungspauschalen, 500 EUR pro Monat, für sechs Jahre im Voraus. Die Zahlung erfolgt am 11.01.2021.

Wann ist die Betriebseinnahme in der Einnahmenüberschussrechnung zu erfassen?

Er kann in 2021 die Betriebseinnahme entweder in Höhe von 6.000 EUR plus gesamte Umsatzsteuer, oder von 36.000 EUR plus Umsatzsteuer erfassen.

Falls die 36.000 EUR plus Umsatzsteuer über die Laufzeit verteilt werden, dann werden die Betriebseinnahmen wie folgt berücksichtigt

- 2021: 6.000 EUR plus Umsatzsteuer in Höhe von 6.840 EUR
- 2022: 6.000 EUR
- 2023: 6.000 EUR
- 2024: 6.000 EUR
- 2025: 6.000 EUR
- 2026: 6.000 EUR

2.4 Laufender Arbeitslohn und sonstige Bezüge (§ 11 I S. 4 EStG)

Die Regelung aus § 11 I S. 4 EStG spielt in der Einnahmenüberschussrechnung keine Rolle. Die Einnahmenüberschussrechnung wird ausschließlich bei der Ermittlung der Gewinneinkünfte eingesetzt (§ 2 II Nr. 1 EStG). Dagegen ist § 11 I S. 4 iVm § 38a I S. 2, 3 EStG für die Berücksichtigung von Einnahmen im Rahmen der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zuständig.

2.5 H 11 „Scheck“ EStH: Entgegennahme eines Schecks

Die Schecks werden als Zahlungsmittel in der Einnahmenüberschussrechnung angesehen.

Beispiel: Am 28.12.2020 bekommt der Steuerberater vom Mandanten einen Scheck zwecks Begleichung der Rechnung über 300 EUR plus Umsatzsteuer. Er reicht den Scheck sofort bei der Bank ein, die Gutschrift des Betrages erfolgt am 05.01.2021.

Wann ist die Betriebseinnahme in der Einnahmenüberschussrechnung zu erfassen?

Die Betriebseinnahme ist am 28.12.2020 zu erfassen. Der Hintergrund ist der, dass die Schecks als Zahlungsmittel weitergegeben werden können. Der Steuerberater hätte auch am 28.12.2020 seine Rechnungen mit dem Scheck begleichen können.

3. Berücksichtigung von Betriebsausgaben in der Einnahmenüberschussrechnung

3.1 Abflussprinzip (§ 11 II S. 1 EStG)

Ausgaben sind für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind (§ 11 II S. 1 EStG).

Beispiel: Am 15.03.2021 erhält der Mandant von seinem Steuerberater die Rechnung über 500 EUR plus Umsatzsteuer, Zahlungsausgang in voller Höhe ist am 03.05.2021 erfolgt.

Wann ist die Betriebsausgabe in der Einnahmenüberschussrechnung zu erfassen?

Gem. § 11 II S. 1 EStG ist die Betriebsausgabe am 03.05.2021 zu berücksichtigen.

3.2 Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben (§ 11 II S. 2 EStG; H 11 „Allgemeines“ EStH)

Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, die vom Steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, abgeflossen sind, gelten als in diesem Kalenderjahr entrichtet (§ 11 II S. 2 EStG).

Beispiel: Der Mandant hat mit seinem Steuerberater die Buchführungspauschale in Höhe von 200 EUR plus Umsatzsteuer vereinbart, fällig innerhalb der ersten drei Tage des jeweiligen Monats. Am 30.12.2020 überweist der Mandant die Pauschale für Januar 2021.

Wann ist die Betriebsausgabe in der Einnahmenüberschussrechnung zu erfassen?

Es handelt sich im vorliegenden Fall um regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, wonach nicht das Abflussprinzip ausschlaggebend ist, sondern die wirtschaftliche Zugehörigkeit.

Es wurde die Monatspauschale Januar 2021 in Dezember 2020 beglichen. Die Begleichung erfolgte innerhalb von 10 Tagen um den 31.12.2020, sprich kurze Zeit vor Beendigung des Kalenderjahres. Die Fälligkeit der Monatspauschale lag ebenfalls innerhalb der 10 Tage um den 31.12.2020.

Da sowohl die Begleichung der Monatspauschale, als auch die Fälligkeit in dem Zeitraum vom 22.12.2020 bis 10.01.2021 lag, ist von „regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben“ auszugehen. Schlussfolgernd sind die 238 EUR als Betriebsausgabe in 2021, obwohl Abfluss in 2020, zu berücksichtigen.

Siehe Seite „Abflussprinzip“ ODER "Wirtschaftliche Zugehörigkeit“ im Kompendium Rechnungswesen

3.3 Ausgaben, die auf Nutzungsüberlassung von mehr als fünf Jahren beruhen (§ 11 II S. 3 EStG)

Werden Ausgaben für eine Nutzungsüberlassung von mehr als fünf Jahren im Voraus geleistet, sind sie insgesamt auf den Zeitraum gleichmäßig zu verteilen, für den die Vorauszahlung geleistet wird (§ 11 II S. 3 EStG).

Beispiel: Der Mandant entrichtet an seinen Steuerberater die vereinbarten Buchführungspauschalen, 500 EUR pro Monat, für sechs Jahre im Voraus. Die Zahlung erfolgt am 11.01.2021.

Wann ist die Betriebsausgabe in der Einnahmenüberschussrechnung zu erfassen?

Er muss in 2021 die Betriebsausgabe über die Laufzeit verteilen

- 2021: 6.000 EUR plus Umsatzsteuer
- 2022: 6.000 EUR plus Umsatzsteuer
- 2023: 6.000 EUR plus Umsatzsteuer
- 2024: 6.000 EUR plus Umsatzsteuer
- 2025: 6.000 EUR plus Umsatzsteuer
- 2026: 6.000 EUR plus Umsatzsteuer

4. Ausnahmen Zu-/Abflussprinzip

4.1 Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens

Beispiel 1: Der Rechtsanwalt kauft ein Fahrzeug zum Preis von 60.000 EUR plus Umsatzsteuer. Der Übergabezeitpunkt ist am 15.01.2021. Den Bruttokaufpreis überweist der Rechtsanwalt an das Autohaus am 13.01.2021.

Wie hoch sind die Betriebsausgaben in 2021?

Insgesamt sind im Jahr 2021 71.400 EUR an das Autohaus abgeflossen. Jedoch darf der Betrag von 71.400 EUR nicht als Betriebsausgabe erfasst werden, denn das Fahrzeug ist ein abnutzbares Wirtschaftsgut.

Gem. § 7 I EStG ist die Absetzung für Abnutzung in Höhe von 10.000 EUR (60.000 EUR / 6 Jahre) als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Des Weiteren ist die gezahlte Umsatzsteuer in Höhe von 11.400 EUR als Betriebsausgabe anzusetzen.

Abwandlung des Beispiels 1: Das Fahrzeug wird nicht vom Rechtsanwalt erworben, sondern vom Arzt, der ausschließlich steuerfreie Umsätze tätigt.

Die Bemessungsgrundlage für die Absetzung für Abnutzung nach § 7 I EStG ist nicht der Nettobetrag in Höhe von 60.000 EUR. Nach § 9b I EStG ist vom Bruttobetrag in Höhe von 71.400 EUR auszugehen.

Die Absetzung für Abnutzung beläuft auf 11.900 EUR im Jahre 2021.

Die gezahlte Vorsteuer ist nicht als Betriebsausgabe ansatzfähig.

4.2 GWG (§ 6 Abs. 2 EStG) / Sammelposten (§ 6 Abs. 2a EStG)

Beispiel 1: Der Steuerberater erwirbt einen Laptop für 500 EUR plus Umsatzsteuer, die Übergabe/Rechnungsbegleichung erfolgt am 03.05.2021. Die Nutzungsdauer des Laptops beläuft sich laut AfA-Tabelle auf 3 Jahre.

Wie hoch sind die Betriebsausgaben in 2021?

Der Steuerberater hat 3 Möglichkeiten zur Auswahl

- Absetzung für Abnutzung
- Sofortabschreibung als „Geringwertiges Wirtschaftsgut“
- Abschreibung mithilfe des Sammelpostens

Wenn der Steuerberater sich für eine Alternative entscheidet, so muss er in dem betrachteten Jahr die Wertminderung der Wirtschaftsgüter einheitlich vornehmen. Es ist nicht erlaubt, gleichzeitig die Regelung für „Geringwertige Wirtschaftsgüter“ und Sammelposten anzuwenden.

1. Alternative: Absetzung für Abnutzung

Die Absetzung für Abnutzung ist gem. § 7 EStG vorzunehmen.

Der Steuerberater tätigt steuerbare und steuerpflichtige Umsätze. Aus diesem Grund besteht bei ihm der Vorsteuerabzug gem. § 15 I Nr. 1 UStG.

Falls der Unternehmer den Vorsteuerabzug geltend machen kann, so ist die Bemessungsgrundlage für die Absetzung für Abnutzung der Nettobetrag (§ 9b I EStG).

AfA 2021: $500 \text{ EUR} / 3 \text{ Jahre} (\S 7 \text{ I S. 1 EStG}) * 8/12 \text{ M} (\S 7 \text{ I S. 4 EStG}) = 112 \text{ EUR}$

In 2021 sind die folgenden Beträge als Betriebsausgaben anzusetzen

Einnahmenüberschussrechnung

- Absetzung für Abnutzung in Höhe von 112 EUR
- Vorsteuer in Höhe von 95 EUR

2. Alternative: Sofortabschreibung als „Geringwertiges Wirtschaftsgut“

Die Sofortabschreibung ist gem. § 6 II EStG in der Einnahmenüberschussrechnung anzusetzen.

Da der Nettokaufpreis die 800 EUR nicht übersteigt, ist die Anwendung des § 6 II EStG erlaubt. Hierbei ist der Anschaffungsmonat nicht von Bedeutung. Als Sofortabschreibung ist der komplette Betrag von 500 EUR geltend zu machen.

In 2021 sind die folgenden Beträge als Betriebsausgaben anzusetzen

- Sofortabschreibung in Höhe von 500 EUR
- Vorsteuer in Höhe von 95 EUR

3. Alternative: Abschreibung mithilfe des Sammelpostens

Die Abschreibung mithilfe des Sammelpostens verteilt sich auf 5 Jahre (§ 6 IIa EStG). Dabei ist der Anschaffungszeitpunkt innerhalb des Kalenderjahres unbedeutend. Auch innerhalb von 5 Jahren ausgeschiedene Wirtschaftsgüter sind trotzdem über die restliche Laufzeit abzuschreiben.

Die Anschaffung des Computers beläuft sich auf 500 EUR netto und liegt zwischen 250 EUR und 1.000 EUR. Deswegen können auch die 500 EUR über die Laufzeit von 5 Jahren abgeschrieben werden.

In 2021 sind die folgenden Beträge als Betriebsausgaben anzusetzen

- Sofortabschreibung in Höhe von 100 EUR
- Vorsteuer in Höhe von 95 EUR

Beispiel 2: Der nicht vorsteuerabzugsberechtigte Arzt erwirbt einen Laptop (Nutzungsdauer 3 Jahre) für 800 EUR plus Umsatzsteuer. Er möchte von der gesetzlichen Regelung „Geringwertige Wirtschaftsgüter“ nach § 6 II EStG Gebrauch machen.

Die Bewertungsgrenzen für GWG stellt immer der Nettobetrag dar. Obwohl der Arzt keine Vorsteuer gem. § 15 I Nr. 1 UStG ziehen kann, wird trotzdem als Entscheidungskriterium der Betrag von 800 EUR netto herangezogen. Da im vorliegenden Fall die 800 EUR nicht überschritten wurden, spricht nichts gegen die Anwendung der Regelung für „Geringwertige Wirtschaftsgüter“.

Da die Vorsteuer nicht abzugsfähig ist, stellt der Betrag von 152 EUR Betriebsausgaben dar.

Schlussfolgernd beläuft sich die Sofortabschreibung nach § 6 II EStG auf 952 EUR.

4.3 Wirtschaftsgüter des nicht abnutzbaren Anlagevermögens (R 4.5 Abs. 3 S. 1 und 5 EStR)

Die nicht abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens dürfen nicht im Anschaffungszeitpunkt als Betriebsausgabe angesetzt werden. Erst im Verkaufszeitpunkt werden die gewinnmindernde Beträge in der Einnahmenüberschussrechnung berücksichtigt.

Beispiel: Der Steuerberater erwirbt ein Grundstück zwecks Errichtung seiner Kanzlei. Der Übergang von Nutzen und Lasten erfolgt am 15.12.2020, die Anschaffungskosten belaufen sich auf 250.000 EUR.

Am 03.05.2021 entscheidet er sich gegen den Bau der Kanzlei und verkauft das Grundstück für 330.000 EUR.

Einnahmenüberschussrechnung

Gewinnveränderungen in 2020:	KEINE
Gewinnveränderungen in 2021:	Betriebseinnahmen in Höhe von 330.000 €
	Betriebsausgaben in Höhe von 250.000 €

4.4 Sach-/Nutzungs- und Leistungsentnahmen

Die Sachentnahme stellt eine Entnahme eines Gegenstandes für Zwecke die außerhalb des Unternehmens liegen (§ 3 I b Nr. 1 UStG).

Beispiel: Steuerberater schenkt das Firmenfahrzeug seinem Kind. Da keine betriebliche Nutzung mehr vorliegt, muss eine Entnahme in der Einnahmenüberschussrechnung eingetragen werden.

Von einer Nutzungsentnahme ist auszugehen, falls eine Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstands, der zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat, vorliegt (§ 3 IXa Nr. 1 UStG).

Beispiel: Steuerberater nutzt das betriebliche Fahrzeug unter anderem auch für private Zwecke.

Eine Leistungsentnahme stellt eine unentgeltliche Erbringung einer anderen sonstigen Leistung durch den Unternehmer dar (§ 3 IXa Nr. 2 UStG).

Beispiel: Steuerberater macht seine Einkommensteuererklärung während der Arbeitszeit.

4.5 Durchlaufende Posten

Hierbei scheiden Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aus, die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt werden (§ 4 III S. 2 EStG).

Beispiel: Am 29.12.2020 bekommt der Rechtsanwalt von seinem Mandanten 100.000 EUR. Im nächsten Jahr wird der Betrag an die Gegenseite überwiesen.

Liegen gegebenenfalls Betriebseinnahmen/Betriebsausgaben vor?

In 2020 liegt KEINE Betriebseinnahme und in 2021 KEINE Betriebsausgabe vor.

4.6 Einnahmen aus Darlehensaufnahmen

Der Geldeingang aufgrund einer Darlehensaufnahme stellt keine Betriebseinnahme dar. Auf der anderen Seite ist die Darlehenstilgung auch keine Betriebsausgabe.

Beispiel: Am 10.05.2021 nimmt der Arzt ein Darlehen von 100.000 EUR auf. Jeden Monat wird das Darlehen mit 1.000 EUR getilgt. Darüber hinaus werden monatlich Zinsen in Höhe von 500 EUR entrichtet.

Liegen gegebenenfalls Betriebseinnahmen/Betriebsausgaben vor?

Betriebseinnahmen / Darlehensaufnahme	KEINE
Betriebsausgaben / Darlehenstilgung	KEINE
Betriebsausgaben / Zinsen	gewinnmindernd monatlich 500 EUR

4.7 Forderungen und Verbindlichkeiten

In der Einnahmenüberschussrechnung dürfen keine Forderungen und keine Verbindlichkeiten bei der Gewinnermittlung einfließen. Falls die Ausgangsrechnung ausgestellt wurde, dann kann erst bei Geldeingang eine Betriebseinnahme gewinnerhöhend in der Einnahmenüberschussrechnung eingetragen werden. Auch die Betriebsausgaben sind nicht mit Vorliegen der Eingangsrechnung, sondern erst mit dem Zahlungsabfluss zu berücksichtigen.

Beispiel 1: Am 10.05.2021 stellt Steuerberater eine Rechnung in Höhe von 200 EUR plus Umsatzsteuer an Mandanten aus. Am nächsten Tag gehen die 238 EUR auf dem Bankkonto des Steuerberaters ein.

Wann ist die Betriebseinnahme zu erfassen?

Da die Einnahmenüberschussrechnung keine Forderungen kennt, ist keine Betriebseinnahmen am 10.05.2021 zu erfassen. Dagegen ist mit Geldeingang am 11.05.2021 der Gewinn um 238 EUR zu erhöhen.

Beispiel 2: Am 05.05.2021 bekommt Rechtsanwalt eine Rechnung über brutto 595 EUR. Die Begleichung des Rechnungsbetrages erfolgt am 09.05.2021.

Wann ist die Betriebsausgabe zu erfassen?

Es liegt keine Betriebsausgabe am 05.05.2021 vor, da es keine Verbindlichkeiten in der Einnahmenüberschussrechnung gibt. Mit Zahlungsabfluss ist die gewinnmindernde Betriebsausgabe in Höhe von brutto 595 EUR zu berücksichtigen, sprich am 09.05.2021.

5. Betriebseinnahmen

5.1 Gesetzliche Regelungen

Im Einkommensteuergesetz finden sich keine Regelungen betreffen Betriebseinnahmen. In den Kommentierungen wird die Meinung vertreten, dass die Betriebseinnahmen als Definition der Betriebsausgaben im Umkehrschluss anzusehen sind. Die Definition für die Betriebsausgaben gem. § 4 IV EStG lautet „Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind.“. Schlussfolgernd würde man die Betriebseinnahmen als „Einnahmen, die durch den Betrieb veranlasst worden sind.“ definieren.

Beispiel: Steuerberater verkauft zwei Fahrzeuge. Dabei ist das ein Fahrzeug aus betrieblichen Vermögen und ein Oldtimer aus dem Privatvermögen.

Das betriebliche Fahrzeug stellt beim Verkauf Betriebseinnahme dar, weil es durch den Betrieb veranlasst worden ist. Dagegen ist der Verkauf des Oldtimers aus Privatvermögen keine Betriebseinnahme, weil es mit Betrieb nicht in Verbindung steht.

5.2 Betriebseinnahmen i.S.d. § 4 Abs. 3 EStG

5.2.1 Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit

Die Einnahmenüberschussrechnung wird vorwiegend im Rahmen der Gewinnermittlung von Einkünften aus selbständiger Arbeit eingesetzt. Dabei werden die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit durch Freiberufler erzielt. Als Freiberufler sind unter anderem Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer,

Einnahmenüberschussrechnung

Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatler, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen zu nennen.

5.2.2 Einnahmen aus Veräußerung von Wirtschaftsgütern

Alle Wirtschaftsgüter, die durch den Betrieb erworben wurden, stellen Betriebsvermögen dar. Im Rahmen der Veräußerung dieser Wirtschaftsgüter sind Betriebseinnahmen zu erfassen, da die betriebliche Veranlassung gegeben ist.

Beispiel: Einzelhändler aus Nordhausen verkauft Obst und Gemüse. Am 10.05.2021 hat der netto 1.000 EUR an Umsatz gemacht. Die verkauften Waren entstanden dem Bestand aus letzter Woche.

Sind im vorliegenden Fall Betriebseinnahmen zu erfassen?

Die verkauften Obst und Gemüse stellten beim Einzelhändler Warenbestand dar, sprich beim Bilanzierer würde man vom Umlaufvermögen sprechen. Die veräußerten Waren sind mit brutto 1.070 EUR in die Einnahmenüberschussrechnung reinzunehmen.

5.2.3 Vorschusszahlungen (H 4.5 Abs. 2 „Vorschusszahlung“ EStH)

Die Vorschüsse sind immer als Betriebseinnahme zu erfassen. Es ist egal, ob die Wirtschaftsgüter aus dem Handelsbestand oder aus dem Betriebsvermögen, dass im Betrieb eingesetzt wird, veräußert werden.

Beispiel: Einzelhändler verkauft zwei Bürostühle zu jeweils 300 € plus Umsatzsteuer. Der Lieferzeitpunkt ist der 10.04.2022. Mit dem Käufer wurde vereinbart, dass die 714 EUR in 10 Raten jeweils zum 1. des Monats, beginnend ab 01.05.2021, zu zahlen sind.

Wann sind die Betriebseinnahmen zu erfassen?

Da in die Einnahmenüberschussrechnung keine Forderungen einfließen, ist der Zahlungszeitpunkt ausschlaggebend. Schlussfolgernd sind Betriebseinnahmen im Mai, Juni usw. mit jeweils 71,40 EUR zu berücksichtigen.

5.2.4 Vereinnahmte Umsatzsteuer

Im Betriebsvermögensvergleich ist die Verbuchung der Umsatzsteuer erfolgsneutral. Dagegen stellt die vereinnahmte Umsatzsteuer in der Einnahmenüberschussrechnung gewinnerhöhende Betriebseinnahme dar.

Beispiel: Pizzeria verkauft Essen für 50 EUR plus Umsatzsteuer 9,50 EUR. Dabei stellen nicht nur 50 EUR, sondern auch 9,50 EUR Betriebseinnahmen dar.

5.2.5 Sach-/Nutzungs- und Leistungsentnahmen und die dazugehörige Umsatzsteuer

Eine Sachentnahme liegt dann vor, falls aus dem Betriebsvermögen für immer ein Wirtschaftsgut entnommen wird. Gem. § 6 I Nr. 4 EStG ist die Sachentnahme mit Teilwert zu bewerten. Der Teilwert ist in § 6 I Nr. 1 S. 3 EStG definiert „Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, dass der Erwerber den Betrieb fortführt.“

Herr Gubanov kauft das Unternehmen von Frau Romaniuk für 100.000 EUR. Im Betriebsvermögen befindet sich eine Spezialmaschine, die einen Schrottwert von 500 EUR hat. Das Unternehmen kann ohne diese Maschine nicht weitergeführt werden. In dem gleichen Zustand würde die Maschine zum

Einnahmenüberschussrechnung

Kaufzeitpunkt des Unternehmens zum Preis von 30.000 EUR erworben werden. Nagelneu kostet die Spezialmaschine zurzeit 80.000 EUR. Ein Einzelhändler würde für die Maschine nur 15.000 EUR netto ausgeben. Da Herr Gubanov das Unternehmen fortführen will, ist das einzelne Wirtschaftsgut mit einem Teilwert von 30.000 EUR zu berücksichtigen.

Darüber hinaus muss im Rahmen der Entnahme die Umsatzsteuer beachtet werden. Es ist die Regelung aus § 3 I b Nr. 1 UStG anzuwenden. Dabei gilt die Voraussetzung, dass für entnommene Wirtschaftsgut der Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde.

Beispiel: Steuerberater Turano kauft am 01.01.2020 ein Fahrzeug für 60.000 EUR plus Umsatzsteuer. Am 31.12.2020 entnimmt er das Auto aus dem Betriebsvermögen und schenkt seinem Kind. Am 31.12.2020 hat das Fahrzeug einen Teilwert von 45.000 EUR.

Betriebseinnahmen / Teilwert	45.000 EUR
Betriebseinnahmen / Umsatzsteuer auf Teilwert	8.550 EUR
Betriebsausgaben / Absetzung für Abnutzung	10.000 EUR
Betriebsausgaben / Restbuchwert	50.000 EUR